

Prüfsystematik **QS-GAP**



Version: 01.04.2025rev01



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	4
2.1	Zulassung von Zertifizierungsstellen	4
2.1.1	Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	4
2.1.2	Akkreditierung	5
2.1.3	Unparteilichkeit und Objektivität	5
2.1.4	Organisation und Verantwortlichkeiten	6
2.1.5	Umgang mit Dokumenten	6
2.1.6	Kundenzufriedenheitsanalyse und Beschwerdemanagement	7
2.1.7	Zeichennutzung	7
2.2	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	7
2.3	Verstöße der Zertifizierungsstelle gegen QS-Anforderungen	7
3	Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen	7
3.1	Zulassungsverfahren	7
3.2	Anforderungen an Auditoren	8
3.2.1	Qualifikation	8
3.2.2	Auditorenkurs	8
3.2.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle	9
3.2.4	Auditerfahrung	9
3.2.5	Schulungen durch QS	9
3.2.6	Spezifische Zulassungsvoraussetzungen	9
3.3	Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor	9
3.3.1	Nachweis von Mindestaudits	9
3.3.2	Durchführung von Begleitaudits	10
3.3.3	Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch QS	10
3.3.4	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle	10
3.4	Aufhebung der Zulassung eines Auditors	10
3.5	Anforderungen an freigebende Personen	10
3.6	Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person	10
3.6.1	Nachweis einer Mindestanzahl an Auditfreigaben	10
3.6.2	Nachweis von Auditbegleitungen	10
3.6.3	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle	11
4	Schulungs- und Informationsveranstaltungen	11
5	Regeln für die unabhängige Kontrolle	11
5.1	Systemaudit	11
5.2	Durchführung des Audits	11
5.2.1	Auditvorbereitung	12
5.2.2	Audit vor Ort	12
5.3	Auditbericht	13
5.3.1	Bewertungen	13
5.3.2	Korrekturmaßnahmen	14
5.3.3	Auditergebnis QS-GAP Systemaudits	15
5.4	Auditfrequenz	15

5.5	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung	16
5.5.1	Zertifizierungsprozess	16
5.5.2	Ausstellung von Zertifikaten	16
5.5.3	Gültigkeit der Zertifizierung	16
5.5.4	Entzug des Zertifikats	17
5.5.5	Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung	18
5.5.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle	18
5.6	Unangekündigte Audits	18
5.6.1	Unangekündigte Spotaudits	18
6	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems	19
6.1	Stichprobenaudits	19
6.2	Sonderaudits	19
6.3	Parallelaudits	19
6.4	Geschäftsstellenaudits	20
6.5	Auditbegleitungen	20
6.6	Auditberichtskontrolle	20
7	Zeichenerklärung	20
8	Definitionen	21
9	Anlagen	21
9.1	Musterzertifikat QS-GAP	21
9.2	Nachweise/Prüfgegenstände für mit Sternchen gekennzeichnete Kriterien.....	21

1 Grundlegendes

QS. *Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.* steht für Qualitätssicherung vom Landwirt bis zur Ladentheke. Die Produkte aus dem QS-System werden in allen Schritten der Lebensmittelherstellung nach klar definierten Kriterien erzeugt, verarbeitet und vermarktet. Die Prozesse werden durchgängig dokumentiert und unabhängig kontrolliert. Das QS-Prüfzeichen gibt ein klares Signal für den Kauf sicherer Lebensmittel von zuverlässigen Lieferanten.

1.1 Geltungsbereich

In dieser Prüfsystematik werden folgende Anforderungen und Regeln für den Standard QS-GAP beschrieben:

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- Regeln für die unabhängige Kontrolle
- Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Diese Anforderungen sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen. Sie können jederzeit in der alleinigen Verantwortung von QS aktualisiert werden.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Systempartner werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen kontrolliert. Zertifizierungsstellen werden vor Beginn Ihrer Tätigkeit durch QS zugelassen und vertraglich in das QS-System eingebunden.

2.1 Zulassung von Zertifizierungsstellen

Auf schriftlichen Antrag prüft QS die Zulassungsfähigkeit einer Zertifizierungsstelle auf Erst- oder Wiederezulassung innerhalb des QS-Systems oder auf Erweiterung der bisherigen Zulassung um andere Geltungsbereiche/Standards. Die Prüfung ist kostenpflichtig. Details sind dem Antragsformular und der *Gebührenordnung Zertifizierungsstellen* zu entnehmen. Die Gebühren für die Überprüfung sind von der antragsstellenden Zertifizierungsstelle auch dann zu entrichten, wenn die Zulassungsfähigkeit nicht festgestellt wird.

Nach Feststellung der Zulassungsfähigkeit schließt die Zertifizierungsstelle mit QS einen *Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten im QS-System* ab.

2.1.1 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

Zur Überprüfung der Zulassungsfähigkeit sind mindestens folgende Dokumente einzureichen:

- Qualitätsmanagementhandbuch (ggf. als Entwurf) zur Umsetzung der Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeit, welches die Vorgaben der QS-Prüfsystematik berücksichtigt. Darin sind mindestens die folgenden, stichpunktartig aufgeführten Themen enthalten:
 - Allgemeine Regelungen z.B. zur rechtlichen Verantwortung, juristischen Selbstständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle, Absicherung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rechtsschutz-, Haftpflicht-Versicherungen)
 - Festlegungen zur Organisation und zu Verantwortlichkeiten, inkl. Benennung verantwortlicher Personen (Ansprechpartner QS), Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, Umgang mit Dokumenten, Krisenmanagement
 - Vertragsgestaltung mit Kunden, inklusive spezifischer Inhalte je nach QS-Systemkette oder QS-Standard
 - Sicherstellung der Unparteilichkeit, regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen
 - Sicherstellung der Qualifikation des eingesetzten Personals (insbesondere bei Auditierungs- und Zertifizierungstätigkeiten)
 - Regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen einschl. Dokumentation
 - Ereignis- und Krisenmanagement
 - Beschwerdemanagement
- Zustimmungs- und Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex für das QS-System von allen Personen, die in Tätigkeiten mit Bezug zum QS-System eingebunden sind
- Einwilligungserklärungen zum Datenschutz, zur Veröffentlichung der Zertifizierungsstelle mit Kontaktdaten auf den QS-Internetseiten
- Die Anerkennung des GLOBALG.A.P. Integrity Programms ist erforderlich.

Im weiteren Verlauf des Zulassungsverfahrens findet ein kostenpflichtiges Geschäftsstellenaudit statt, bei dem die Umsetzung der Anforderungen des QS-Systemhandbuchs geprüft wird. Das Audit kann vor Ort, remote oder in Kombination beider Methoden erfolgen und wird entweder vom Personal der QS-Geschäftsstelle oder von QS beauftragten Personen durchgeführt. Die Kosten des Geschäftsstellenaudits ergeben sich aus der Gebührenordnung und werden der antragsstellenden Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Geschäftsstellenaudits in Rechnung gestellt.

2.1.2 Akkreditierung

Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Für den Standard QS-GAP ist der Nachweis einer Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17065 durch die zuständige Akkreditierungsstelle zu erbringen. Der schriftliche Nachweis der Akkreditierung ist unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages über unabhängige Prüftätigkeiten an QS zu übermitteln.

Sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann QS bis zum Vorliegen der Akkreditierung eine vorläufige Zulassung für den Standard QS-GAP erteilen. Voraussetzung für die vorläufige Zulassung der Zertifizierungsstelle ist, dass

- gegenüber QS der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass bei der zuständigen Akkreditierungsstelle ein entsprechender Antrag auf Akkreditierung gestellt wurde,
- die Zertifizierungsstelle bereits für einen anderen, Lebensmittel bezogenen Standard nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert ist.

Solange noch keine entsprechende Akkreditierung vorliegt, dürfen für QS-GAP maximal zehn nicht-akkreditierte Zertifikate ausgestellt werden.

Die nicht-akkreditierten Zertifikate dürfen nicht das Logo der Akkreditierungsstelle enthalten.

Bei Kündigung des Rahmenvertrages über unabhängige Prüftätigkeiten muss die Zertifizierungsstelle die zuständige Akkreditierungsstelle informieren. Die Zertifizierungsstelle muss die Akkreditierung aufrechterhalten, bis ihr letztes Zertifikat abgelaufen ist. Bis zum Ablauf der Zertifikate trägt die Zertifizierungsstelle hierfür die Verantwortung.

Anforderungen an die Akkreditierungsstelle

Die beauftragte Akkreditierungsstelle muss Unterzeichner des Multilateral Agreement (MLA) für Produktzertifizierungsstellen der European cooperation for Accreditation (EA) oder des Multilateral Recognition Arrangement (MLA) für Produktzertifizierungsstellen des International Accreditation Forum (IAF) sein.

Zusätzlich muss die Akkreditierungsstelle eine gemeinsame Erklärung mit QS zum Standard QS-GAP unterzeichnen.

Neue Akkreditierungsstellen, die noch keine Akkreditierungen für den Standard QS-GAP erteilt haben, werden zur jährlichen Schulung für Auditoren eingeladen.

Sofern die Akkreditierungsstelle keinem nationalen Akkreditierungsgesetz unterliegt, gilt folgendes:

- Das Akkreditierungsdokument enthält Angaben zum sachlichen Akkreditierungsumfang einschließlich relevanter Einschränkungen (sachlich oder räumlich) und nimmt Bezug auf die QS-GAP Prüfsystematik und die für QS-GAP relevanten Dokumente des QS-Systems.
- Im Rahmen der Erstakkreditierung muss von der Akkreditierungsstelle mindestens ein Begleitaudit durchgeführt werden.
- Die Akkreditierungsstelle muss bei jeder der für den Standard QS-GAP von ihr akkreditierten Zertifizierungsstellen mindestens alle vier Jahre ein Begleitaudit durchführen.

2.1.3 Unparteilichkeit und Objektivität

Die unparteiliche und objektive Durchführung der Kontrollen wird durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt. Um Interessenskonflikte auszuschließen, dürfen sowohl die Zertifizierungsstelle als auch die von ihr mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Auditoren

- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen stehen, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrolle entgegenstehen.
- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, für die sie gegenwärtig beratende, schulende, betreuende oder administrative Tätigkeiten erbringen oder in den vergangenen 24 Monaten erbracht haben.
- keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und personellen Verflechtungen mit Standardgebern unterhalten, wenn anzunehmen ist, dass diese Verbindungen und Verflechtungen die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle und die Objektivität der Zertifizierung gefährdet bzw. gefährden könnte.

- nur unter Beachtung der im Verhaltenskodex für das QS-System festgelegten Verhaltensregeln tätig werden.
- parallel zu ihrer Tätigkeit innerhalb des QS-Systems keine Bündlerfunktion wahrnehmen, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrollen entgegensteht.
- nur Checklisten verwenden, die von QS zur Durchführung von QS-Audits zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung abweichender Checklisten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch QS.

Auf Nachfrage ist gegenüber QS nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Einhaltung der o.g. Vorgaben sichergestellt wird. Die Missachtung der o.g. Grundsätze kann zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung führen.

QS ist unmittelbar über alle Sachverhalte zu informieren, die sich auf die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle auswirken können (z. B. Rücknahme der Akkreditierung, Änderung der Geschäftstätigkeiten).

2.1.4 Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Zertifizierungsstelle benennt eine **festangestellte**, leitende Person als verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für alle das QS-System betreffenden Tätigkeiten. **Der verantwortliche Ansprechpartner oder sein Stellvertreter muss die Qualifikation als „freigebende Person“ oder als Auditor besitzen. Der verantwortliche Ansprechpartner oder sein Stellvertreter ist für die Berichterstattung zur Leistung des internen Qualitätsmanagementsystems zum Zweck der Managementbewertung und Systemverbesserung verantwortlich. Bei einem Wechsel der benannten Personen muss QS unmittelbar informiert werden.**

Zeitgleich wird von der Zertifizierungsstelle die Zulassung mindestens eines Auditors und einer freigebenden Person durch QS beantragt. Die Tätigkeiten für das QS-System sind so zu regeln, dass die Anforderungen des QS-Systems nach einheitlichen Regeln kontrolliert werden. Darüber hinaus gewährleistet die Zertifizierungsstelle, dass die Auditoren in ihrem Tätigkeitsfeld über fachliche und gesetzliche Anforderungen informiert sind.

Dokumentenpflege in den Datenbanken

Die Zertifizierungsstelle muss alle relevanten Informationen zeitnah in der QS-Datenbank einpflegen und aktuell halten. Die Informationen aus der QS-Datenbank müssen mit den in der GLOBALG.A.P.-Datenbank erforderlichen Informationen übereinstimmen.

4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der QS-Datenbank

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Zertifizierungsentscheidung und die Freigabe von Auditberichten durch mindestens eine qualifizierte Person (freigebende Person) erfolgt, die durch QS zugelassen ist. Die freigebende Person darf die Konformitätsbewertung nicht selbst durchgeführt haben, d.h. das 4-Augen-Prinzip muss eingehalten werden.

Nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung ist der Auditbericht in der QS-Datenbank freizugeben. Die Zertifizierungsstelle schafft intern die technischen Voraussetzungen, um eine problemlose Datenerfassung in der QS-Datenbank (www.q-s.de/softwareplattform/) sicherzustellen. Nur zugelassene Auditoren und freigebende Personen einer Zertifizierungsstelle erhalten Zugriff zur Ein- bzw. Freigabe der Auditergebnisse.

Ereignis- und Krisenmanagement

QS hat ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das den Systempartnern im Ereignis- und Krisenfall aktive Unterstützung gewährt und Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt, für Vermögenswerte oder für die Reputation des QS-Systems im Ganzen abzuwenden hilft. Informationen über kritische Ereignisse müssen von der Zertifizierungsstelle sofort an QS und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Dies umfasst u.a. alle Erkenntnisse, die zu einer Überprüfung und ggf. Anpassung der von der Zertifizierungsstelle ausgesprochenen Zertifizierungsentscheidung führen. Bei Krisen ist die Zertifizierungsstelle darüber hinaus verpflichtet, QS bei der Aufklärung zu unterstützen. Die Zertifizierungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass sie im Fall einer Krisensituation Zutritt zum Betriebsgelände und Zugriff auf alle erforderlichen Dokumente des Systempartners erhält.

Die Zertifizierungsstelle hat ein internes, dokumentiertes Krisenmanagement innerhalb der Zertifizierungsstelle einzurichten sowie in regelmäßigen Abständen zu verifizieren (z. B. Notfallnummern zur Erreichbarkeit, Ablaufpläne).

Jede Zertifizierungsstelle muss gegenüber QS einen Krisenbeauftragten (einschließlich Telefonkontakt) benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist.

2.1.5 Umgang mit Dokumenten

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Ergebnisse der Kontrollen für jeden Standort detailliert und lückenlos zu dokumentieren, so dass jederzeit Zugriff auf diese möglich ist. Die Aufzeichnungen

müssen im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen müssen so gehandhabt werden, dass die Vertraulichkeit der darin beschriebenen Verfahren und der Datenschutz jederzeit sichergestellt werden.

2.1.6 Kundenzufriedenheitsanalyse und Beschwerdemanagement

Die Zertifizierungsstelle ermittelt die Qualität ihrer Tätigkeit regelmäßig anhand von Kundenzufriedenheitsanalysen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden von der Zertifizierungsstelle mindestens der Anlass der Beschwerde, die aufgrund dessen eingeleiteten Maßnahmen und der Nachweis ihrer Umsetzung dokumentiert.

Bei grundlegenden Beschwerden informiert die Zertifizierungsstelle QS.

2.1.7 Zeichennutzung

Das QS-Prüfzeichen darf von der Zertifizierungsstelle nur auf den von ihr ausgestellten Zertifikaten und Bestätigungen gemäß Anlage dieses Leitfadens sowie ausschließlich nach Maßgabe des Gestaltungskataloges genutzt werden.

⇒ Gestaltungskatalog

2.2 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Um die Zulassung als Zertifizierungsstelle aufrechtzuerhalten, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Zertifizierungsstelle überwacht ihre Tätigkeit innerhalb des QS-Systems anhand einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Eigenkontrolle. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert die Ergebnisse der Eigenkontrolle, die sich ggf. daraus ergebenden Maßnahmen sowie deren Ergebnisse schriftlich und übermittelt diese unaufgefordert spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr per E-Mail an QS.
- Für den Standard QS-GAP übermittelt die Zertifizierungsstelle zusätzlich die Berichte der Akkreditierungs- bzw. Überwachungsbegutachtungen (Geschäftsstellen- und ggf. Begleitaudits) zeitnah und unaufgefordert an QS. Hiervon ausgenommen sind Berichte oder Teile von Berichten, die ausschließlich die Einhaltung anderer Standards betreffen. Ein Mitarbeiter der QS-Geschäftsstelle oder eine von QS beauftragte Person ist berechtigt, an Akkreditierungs- bzw. Überwachungsbegutachtungen durch die zuständige Akkreditierungsstelle teilzunehmen.
- Nachweis von mindestens zehn durchgeführten Audits pro Kalenderjahr und QS-Zulassungsstufe.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens einen zugelassenen Auditor und freigebende Person.
- Teilnahme an den von QS durchgeführten Informationsveranstaltungen.

2.3 Verstöße der Zertifizierungsstelle gegen QS-Anforderungen

Verstöße gegen das QS-Systemhandbuch oder den Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten führen zur Sanktionierung und ggf. zur Aufhebung bzw. Aussetzung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle durch QS.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex für das QS-System werden geeignete Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes eingeleitet.

Sowohl im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung als auch im Falle einer Sanktionierung hat QS das Recht, alle Systempartner, die mit der Zertifizierungsstelle im Rahmen des QS-Systems Verträge geschlossen haben, von der erfolgten Kündigung bzw. Sanktionierung zu unterrichten.

3 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Auditoren überprüfen die Einhaltung der QS-Anforderungen vor Ort und freigebende Personen die von den Auditoren vorgenommenen Bewertungen. Ihrer Tätigkeit kommt daher besonders große Bedeutung zu. In den nachfolgenden Kapiteln wird dargestellt, welche Voraussetzungen für die Zulassung als QS-Auditor und als freigebende Person erfüllt werden müssen.

3.1 Zulassungsverfahren

Wurden alle laut QS-GAP Prüfsystematik erforderlichen Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt, hinterlegt die Zertifizierungsstelle die zum Nachweis erforderlichen Dokumente in der QS-Datenbank und erteilt anhand der QS-Datenbank eine vorläufige Zulassung für Tätigkeiten im QS-System.

QS ist berechtigt, die von der Zertifizierungsstelle erteilten vorläufigen Zulassungen im Rahmen seines ständigen internen Kontrollsystems zu überprüfen und ggf. wieder aufzuheben.

Zur Erlangung einer endgültigen Zulassung sind folgende weitere Maßnahmen erforderlich:

1. Teilnahme an der von QS durchgeführten Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der vorläufigen Zulassung.
2. Teilnahme an einer von QS durchgeführten fachspezifischen Schulung innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der vorläufigen Zulassung.
3. Durchführung eines kostenpflichtigen Begleitaudits durch QS oder eine von QS beauftragte Person. Nach Erhalt einer vorläufigen Zulassung dürfen bis zur Durchführung des Begleitaudits nur maximal 20 Audits eigenständig durchgeführt werden.

Die Organisation der jeweiligen Begleitaudits liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. QS kann nach eigenem Ermessen die zur Durchführung des Begleitaudits auszuwählende Produktionsart vorgeben. Kann bis zum Erreichen der maximal zulässigen Anzahl eigenständig, mit vorläufiger Zulassung durchgeführter Audits kein Begleitaudit stattfinden, kann der Auditor bis zur Durchführung eines erfolgreichen Begleitaudits gesperrt werden.

Sowohl der Auditor als auch die freigebende Person bekennen ihre Integrität durch die Abgabe einer Zustimmungserklärung zum Verhaltenskodex für das QS-System. Die Zustimmungserklärung zum Verhaltenskodex für das QS-System ist auf der QS-Webseite im Partnerbereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren abrufbar.

Zur Zulassung im QS-System ist darüber hinaus eine Einwilligung zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

3.2 Anforderungen an Auditoren

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung, fachlichen Qualifikation und Kenntnisse einzusetzen.

3.2.1 Qualifikation

Grundlage ist eine landwirtschaftliche/gärtnerische Ausbildung. Die fachliche Qualifikation ergänzt um die Auditorenausbildung befähigt den Auditor, die Umsetzung der Anforderungen fachgerecht und einheitlich zu erfassen und zu bewerten.

Beispiele für die fachliche Qualifikation sind:

- Dipl. Ing./Bachelor/Master Agrar (Pflanzenproduktion)
- Dipl. Ing./Bachelor/Master Gartenbau
- Dipl. Ing./Bachelor/Master Biologie (+ spez. Kenntnisse pro Bereich)
- Agrartechniker/ Landwirtschaftsmeister/Landwirt + spez. Kenntnisse
- Gärtnermeister.

Als fachliche Fähigkeiten sind zu werten:

- Tiefgreifende Produkt- und Prozesskenntnisse
- Kenntnisse des Agrar- bzw. Lebensmittelrechts
- Umfassende Kenntnisse des QS-Systemhandbuchs
- Beherrschung der Audittechnik

Zusätzlich zur fachlichen Qualifikation ist mindestens eine **zweijährige** branchenspezifische, praktische Berufserfahrung in Vollzeit **in Bezug auf die Stufe Erzeugung** nachzuweisen (Zeugnisse o.ä.). **Sofern die Berufserfahrung weniger als zwei Jahre, aber mindestens ein Jahr beträgt, darf der Auditor im ersten Jahr seiner Zulassung nur Betriebe mit geringerem hygienischem Risiko (z. B. Kartoffelbetriebe, maschinelle Ernte, keine Handhabung, keine Saisonarbeitskräfte) auditieren.**

Eine nicht ausreichende fachliche Qualifikation kann durch geeignete Schulungsmaßnahmen bzw. branchenspezifische Auditerfahrung ersetzt werden. Dies ist im Einzelfall vorab mit QS abzustimmen. QS behält sich vor, den Erfolg der Maßnahmen zu prüfen (z.B. durch Begleitaudits). Hierdurch entstehende Kosten sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen.

3.2.2 Auditorenkurs

Eine Neuzulassung als Auditor ist nur möglich, wenn eine mehrtätige Auditorenausbildung nachgewiesen wird. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, Kommunikation und Audittechnik müssen in dem Kurs enthalten sein. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.

3.2.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind die relevanten Dokumente des Systemhandbuchs (inkl. der Bewertungsgrundlagen), die QS-GAP Prüfsystematik sowie das Allgemeine Regelwerk und der Verhaltenskodex. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur QS-Datenbank und zur Auditberichtserstellung. Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung ist Voraussetzung für die Anmeldung des Auditors zu der von QS durchgeführten Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.2.4 Auditerfahrung

Vor Erteilung einer Zulassung als Auditor bzw. Zulassungserweiterung ist die branchenspezifische Auditerfahrung anhand des Nachweises von zehn durchgeführten Audits in den letzten 24 Monaten erforderlich. Als Nachweis der Auditerfahrung können auch Begleitungen von QS-GAP-Systemaudits oder selbstständig durchgeführte Audits anderer Standards anerkannt werden. Eine Übersicht der hierfür anerkannten Standards ist auf der QS-Webseite im internen Bereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren veröffentlicht.

⇒ Auditnachweise anerkannte Standards

Drei der zehn Audits sind nach der Teilnahme am Auditorenkurs und der internen Schulung bereits eigenständig als QS-GAP Systemaudits, aber unter Aufsicht eines entsprechend zugelassenen Auditors durchzuführen. Die durchgeführten Audits werden durch Eingabe in die QS-Datenbank vom bereits zugelassenen Auditor dokumentiert.

3.2.5 Schulungen durch QS

Ein Auditor muss vor der endgültigen Zulassung an einer von QS durchgeführten Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ teilnehmen. Zur Teilnahme ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen zur endgültigen Zulassung mind. sechs Wochen vor dem Schulungstermin bei QS vorliegen.

⇒ Anmeldeformular Erfassungsbogen für Auditoren und freigebende Personen

Zusätzlich zum Grundlagentest muss ein entsprechender fachspezifischer Test absolviert werden.

Wird neben dem Grundlagentest auch der fachspezifische Test bestanden, erhält der Auditor eine vorläufige Zulassung, die ihn zur Durchführung von Audits berechtigt. Der bestandene fachspezifische Test darf bei der Erteilung der Zulassung nicht älter sein als 12 Monate.

Wird ein Grundlagentest drei Mal in Folge nicht bestanden, kann ein Auditor dauerhaft keine QS-Zulassung erhalten. Eine Zulassung ist ebenso nicht möglich, wenn der fachspezifische Test drei Mal in Folge nicht bestanden wird.

Ein Auditor verliert seine vorläufige Zulassung, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ an einer von QS angebotenen fachspezifischen Schulung teilnimmt.

Auch ein Auditor ohne vorläufige Zulassung ist verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach der Informationsveranstaltung „QS für Einsteiger“ an einer von QS angebotenen fachspezifischen Schulung teilzunehmen und den erforderlichen Test zu schreiben. Andernfalls behält QS sich vor, den Antragsprozess zu beenden.

3.2.6 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich sind für die Zulassung folgende spezifische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Kenntnisse im Bereich der Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte (HACCP), die entweder im Rahmen einer Ausbildung oder einer Schulung (mind. 8 Stunden) erworben wurden (ab dem Jahr 2026). Die Kenntnisse müssen geeignet sein, um ein HACCP-System umfassend beurteilen zu können.
- Kenntnisse im Bereich der Lebensmittelhygiene, die entweder im Rahmen einer Ausbildung oder einer Schulung (mind. 8 Stunden) erworben wurden (ab dem Jahr 2026).

3.3 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor

3.3.1 Nachweis von Mindestaudits

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind 20 eigenständig durchgeführte Audits in den letzten 24 Monaten erforderlich (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres).

Eigenständig durchgeführte Audits anderer Standards können in begrenztem Umfang ebenfalls zum Nachweis der Auditerfahrung anerkannt werden. Eine Übersicht der anerkannten Standards und zur

möglichen Anerkennung der in diesen Standards durchgeführten Audits finden Sie auf der QS-Webseite im internen Bereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren.

⇒ Mustervorlage Nachweis Mindestaudits – Formblatt

Bei einem fehlenden Nachweis der Mindestaudits kommt es zum Verlust der Zulassung des Auditors.

⇒ Erläuterung Verfahren bei Nicht-Bestehen des Tests bzw. unzureichendem Nachweis von QS-Audits

3.3.2 Durchführung von Begleitaudits

Die ordnungsgemäße Auditdurchführung durch die Auditoren muss von der Zertifizierungsstelle in regelmäßigen Abständen anhand von Begleitaudits überprüft werden. Die Häufigkeit der Begleitaudits ist risikoorientiert festzulegen. Eine entsprechende Systematik muss in der Zertifizierungsstelle dokumentiert sein. Jeder Auditor ist innerhalb von drei Kalenderjahren mindestens einmal bei der Durchführung eines QS-GAP Systemaudits zu begleiten. Das Ergebnis des Begleitaudits ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber QS nachzuweisen. Die Auditbegleitungen sind durch qualifizierte Personen durchzuführen (i.d.R. verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle).

3.3.3 Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch QS

Jeder Auditor muss jährlich eine QS-Schulung besuchen. Bei fehlender Schulungsteilnahme verliert der Auditor die Zulassung.

3.3.4 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die jährliche Teilnahme an mindestens einer internen Schulung zum QS-System durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Besitzt ein Auditor eine Zulassung bei verschiedenen, QS-zugelassenen Zertifizierungsstellen, so stellt die Zertifizierungsstelle durch geeigneten Nachweis sicher, dass der Auditor ggf. bei der anderen Zertifizierungsstelle an einer entsprechenden Schulung teilgenommen hat.

In der jährlichen internen Schulung werden u.a. aktuelle Änderungen im QS-System und relevante Neuerungen in normativen Dokumenten thematisiert.

3.4 Aufhebung der Zulassung eines Auditors

Sobald ein Hinweis auf eine unzureichende Auditqualität besteht, können Auditoren z.B. zur Teilnahme an ergänzenden Schulungsmaßnahmen verpflichtet werden. QS behält sich vor, den Erfolg der Maßnahmen zu prüfen (z.B. durch Begleitaudits). Hierdurch entstehende Kosten sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen.

Ungeachtet dessen kann QS die Zulassung eines Auditors aus sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufheben und ist in solchen Fällen berechtigt, die Zertifizierungsstellen über die Aufhebung der Zulassung zu informieren, für die der betreffende Auditor zugelassen ist.

⇒ Kapitel 6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

3.5 Anforderungen an freigebende Personen

Personen, die erstmalig als Freigebende für QS-GAP tätig werden, benötigen eine Qualifikation als Auditor für den Standard QS-GAP.

3.6 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person

3.6.1 Nachweis einer Mindestanzahl an Auditfreigaben

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person sind 10 Auditberichtsfreigaben in den letzten 24 Monaten erforderlich (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres).

Diese Anforderung entfällt, sofern zugleich eine Zulassung als Auditor vorliegt.

3.6.2 Nachweis von Auditbegleitungen

In einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren ist mindestens ein QS-GAP Systemaudit durch die freigebende Person zu begleiten. Auditbegleitungen bei Audits anderer Standards können anerkannt werden. Eine Übersicht der anerkannten Standards finden Sie auf der QS-Webseite im internen Bereich für Zertifizierungsstellen und Auditoren.

Diese Anforderung entfällt, sofern zugleich eine Zulassung als Auditor vorliegt.

3.6.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Die freigebende Person muss an mindestens einer jährlichen internen QS-Schulung durch die Zertifizierungsstelle teilnehmen. Die Durchführung einer entsprechenden internen Schulung ist auf Nachfrage gegenüber QS nachzuweisen.

4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

Schulungs- und Informationsveranstaltungen werden durch QS und die Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Die von QS durchgeführten Auditorenschulungen widmen sich vor allem fachlichen Inhalten der jeweiligen Stufen und der damit verbundenen Harmonisierung der Auditdurchführung.

Unterstützend zu den Auditorenschulungen werden Informationsveranstaltungen mit den Verantwortlichen der Zertifizierungsstellen durchgeführt. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des QS-Systems dienen diese der gemeinsamen Weiterentwicklung der Kontrollen und dem Erfahrungsaustausch. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für die Zertifizierungsstelle verpflichtend.

Die Zertifizierungsstelle qualifiziert die Auditoren und freigebenden Personen sowohl vor ihrer Zulassung durch QS als auch regelmäßig anhand von jährlichen internen Schulungen für ihre Tätigkeit innerhalb des QS-Systems.

5 Regeln für die unabhängige Kontrolle

Die Zertifizierungsstelle wird von den Systempartnern mit der Durchführung der unabhängigen Kontrollen beauftragt. Systempartner und Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung.

5.1 Systemaudit

Die Zertifizierungsstelle führt bei dem Systempartner regelmäßig Audits, die sogenannten Systemaudits durch. Ein erfolgreich durchgeführtes Systemaudit stellt die Voraussetzung für die Zertifizierung und die Zulassung eines Systempartners dar.

Systemaudits dürfen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auditor bei mehreren Zertifizierungsstellen über eine Zulassung für das QS-System verfügt. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Systemaudits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung eines anderen QS-Audits (z.B. Spotaudit) nicht unterbrochen.

Im Systemaudit wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Systemteilnahme erforderlich sind. Ziel ist es, betriebsspezifische Prozesse zu prüfen und mögliche Verbesserungspotenziale aufzudecken. Im Audit werden von QS vorgegebene Checklisten verwendet.

Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank ein- und freigegeben.

Registrierung von Erzeugern in der GLOBALG.A.P.-Datenbank

Erzeuger, die bei QS für den Standard QS-GAP registriert sind, müssen vor erstmaliger Durchführung eines Audits von der zuständigen Zertifizierungsstelle auch in der GLOBALG.A.P.-Datenbank entsprechend den Anforderungen von GLOBALG.A.P. (Registration Data Requirements) registriert werden. Hierbei sind u.a. Informationen zu ggf. vorherigen GLOBALG.A.P.-Nummern (GGN), ggf. GLOBALG.A.P.-Sanktionen sowie ggf. eine Aktualisierung relevanter Stammdaten (z.B. Kontaktinformationen) zu beachten.

Nutzung von Schnittstellen zur QS-Datenbank

Die Nutzung von Datenbank-Schnittstellen muss vor dem Einsatz durch QS genehmigt werden.

Werden zur Auditororganisation und/oder -administration Schnittstellen verwendet, müssen alle Anforderungen des QS-GAP Leitfadens entsprechend technisch umgesetzt werden. Die verwendete Checkliste muss inhaltlich vollständig der QS-GAP Checkliste entsprechen.

5.2 Durchführung des Audits

Die inhaltliche Grundlage für das Audit bilden die stufen- und produktspezifischen Anforderungen, die im Systemhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind.

Audits sollten in der Landessprache des zu auditierenden Unternehmens durchgeführt werden. Ist die Durchführung in der Landessprache nicht möglich, müssen die

Zertifizierungsstelle und das zu auditierende Unternehmen eine eindeutige, schriftliche Vereinbarung darüber treffen, in welcher Sprache das Audit sowie der Zertifizierungsprozess durchzuführen sind. Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass der zu beauftragende Auditor über ausreichende Kenntnisse in der vereinbarten Auditsprache verfügt. Falls erforderlich, ist ein unabhängiger Dolmetscher einzubeziehen. Die zu prüfenden Dokumente sind ggf. unabhängig zu übersetzen, idealerweise bereits im Vorfeld des Audits. Die Sprachkenntnisse des Auditors bzw. ggf. Dolmetschers sind auf Nachfrage gegenüber QS nachzuweisen (z.B. qualifizierte Sprachzertifikate, Beauftragung eines Dolmetschers, Lebenslauf). Für den Fall, dass der Erzeuger oder sein Bündler den Auditbericht in einer anderen Sprache anfordern, muss die Zertifizierungsstelle über ein Verfahren für die Übersetzung des Auditberichts verfügen.

Bei der Eingabe eines Auditberichts müssen sämtliche Kommentierungen, Abweichungsbeschreibungen und Korrekturmaßnahmen zusätzlich in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

Zudem muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass der zu beauftragende Auditor über ausreichende Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Regelungen vor Ort verfügt.

5.2.1 Auditvorbereitung

Zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits gehören

- die Terminorganisation und gegebenenfalls die Erstellung des Auditplans. Die Zertifizierungsstelle kann auf den Auditplan verzichten, wenn er bei unangekündigten Audits nicht zielführend oder bei geringer Komplexität des Standorts nicht erforderlich ist.
- die mögliche Anforderung von betriebsspezifischen Unterlagen (z. B. HACCP-Plan, QM-Handbuch, Arbeitsanweisungen, Untersuchungsberichte). Wurden bereits vor Auditbeginn betriebsspezifische Unterlagen angefordert, sollte die vorhandene Dokumentation im Voraus auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität geprüft werden. Eine Auflistung von unklaren oder zweifelhaften Dokumenten sollte dann vor Beginn des Audits erarbeitet und während des Audits systematisch abgeklärt werden.

Ungeachtet dessen sind die zur Durchführung unangekündigter Audits festgelegten Vorgaben zur Kontaktaufnahme einzuhalten.

⇒ Kapitel 5.6 Unangekündigte Audits

- die Prüfung der Checklisten und anderer Formblätter auf Vollständigkeit sowie der einzusetzenden Prüfmittel auf Funktionsfähigkeit.
- die Kenntnis der Ergebnisse vorheriger Audits einschließlich der vereinbarten Korrekturmaßnahmen sowie deren Umsetzung.

5.2.2 Audit vor Ort

Die Voraussetzung für die Durchführung eines Audits ist dann gegeben, wenn die betriebsspezifischen Prozesse an dem Standort umfassend beurteilt werden können (z.B. Vegetationszeitraum).

Das Audit vor Ort umfasst mindestens folgende Teilbereiche:

- Abgleich des geplanten Prüfumfangs mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort
- Überprüfung einer ordnungsgemäßen Dokumentation und deren Lenkung
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen des Systemhandbuchs in die betriebliche Praxis (u.a. Feldbegehung und vollständiger Betriebsrundgang inkl. erforderlicher Messungen/Prüfungen)
- Erkennung von Abweichungen
- Erstellung des Auditberichts (siehe 5.3), d.h. Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und ggf. Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen

Zu Beginn des Audits erfolgt ein Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie ggf. Änderungen zum Auditplan erläutert werden. Im Abschlussgespräch werden die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Betriebsverantwortlichen besprochen. Im auditierten Betrieb verbleibt mindestens eine Kopie der unterschriebenen ersten Seite des Auditberichts sowie des unterschriebenen Maßnahmenplans, sofern im betreffenden Audit Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren waren. Der vollständige Auditbericht sollte dem auditierten Betrieb nach der Fertigstellung zeitnah übermittelt werden.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen, d.h. alle Anforderungen sind zu kontrollieren und zu bewerten. Ein Audit darf vom Auditor nicht abgebrochen werden. Dies gilt auch, wenn während der Auditdurchführung deutlich wird, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

Der Prüfumfang beinhaltet den gesamten Geltungsbereich einschließlich aller registrierten Kulturen, Produkt- handhabungseinrichtungen und den Flächen der registrierten Kulturen.

Erstaudit

Die Ernte- und Produkthandhabungsprozesse der angemeldeten Kulturen sind zu kontrollieren. Das Audit muss erntenah durchgeführt werden.

- Findet es vor der Ernte statt, muss ein weiteres Audit zur Überprüfung der ausstehenden Anforderungen zur Ernte stattfinden, bevor das Zertifikat ausgestellt werden darf.
- Findet das Audit nach der Ernte statt, muss der Erzeuger nachweisen können, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt wurden. Ansonsten kann eine Zertifizierung ggf. erst zur nächsten Ernte stattfinden.

Bei mehreren Kulturen müssen die Anforderungen für jede Kultur geprüft werden, bevor die Kultur ins Zertifikat aufgenommen wird, wobei mindestens eine Kultur je Kulturgruppe vor Ort kontrolliert werden muss.

Bei einem Erstaudit sind die Aufzeichnungen rückwirkend zu berücksichtigen, welche drei Monate vor der ersten Ernte oder ab dem Tag der Anmeldung Registrierung zur QS-Systemteilnahme und QS-GAP-Zertifizierung über den Bündler entstanden sind, je nachdem, welcher Zeitraum länger zurückliegt.

Folgeaudit

Der Auditzeitpunkt ist risikoorientiert zu wählen und so zu terminieren, dass das Audit regelmäßig während der Vegetationsperiode der Kulturen (Kulturarbeiten werden durchgeführt), der Ernte oder der Handhabungsprozesse mit Ernteprodukten stattfindet (umfasst relevante Prozesse für die Lebensmittelsicherheit und Hygiene, nicht ausschließlich Lagerung).

Findet auf dem Betrieb eine Produkthandhabung nach der Ernte statt, muss das Audit jährlich währenddessen stattfinden. Auf Basis einer dokumentierten Risikobewertung durch die Zertifizierungsstelle kann die Frequenz auf bis zu alle zwei Jahre erweitert werden. Wenn der Handhabungsprozess ausschließlich aus der Lagerung besteht, muss das Audit alle zwei Jahre stattfinden, wenn auch andere relevante Prozesse geprüft werden können (z.B. Ernte, Pflanzenschutz).

Findet keine Produkthandhabung statt, muss das Audit mindestens alle zwei Jahre während der Ernte durchgeführt werden, es sei denn, es findet ausschließlich eine maschinelle Ernte statt.

Bei mehreren Kulturen muss mindestens eine Kultur je Kulturgruppe vor Ort kontrolliert werden.

Werden Kulturen einer bereits zertifizierten Kulturgruppe nachgemeldet, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine weitere Vor-Ort-Kontrolle oder Dokumentenprüfung durchgeführt werden muss, bevor die Kultur ins Zertifikat aufgenommen wird.

Cross-Checks

Um die Warenidentität und Rückverfolgbarkeit der Produkte im QS-System zu überprüfen, werden auditübergreifende Lieferscheinkontrollen, sogenannte Cross-Checks, durchgeführt.

⇒ Dokument „Cross-Checks Obst, Gemüse, Kartoffeln“

Durchführung von Remote-Kontrollen

Grundsätzlich ist im QS-System eine Durchführung von Audits vor Ort vorgesehen.

Sofern in allgemeinen Ausnahmesituationen davon abgewichen wird, sind die Vorgaben für die Durchführung von Remote-Kontrollen zu berücksichtigen.

⇒ Dokument „Durchführung von Remote-Kontrollen“

5.3 Auditbericht

Der Auditbericht enthält Angaben zum Standort, zu den auditierten Produktionsarten sowie die Bewertungen inkl. nachvollziehbarer Kommentierung der überprüften Anforderungen, das vorläufige Auditergebnis und den Maßnahmenplan, sofern im betreffenden Audit Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren waren. Er ist durch den Auditor bzw. durch einen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle zu erstellen. Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mit.

Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft der Auditor in der QS-Datenbank, ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Systempartners korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, gibt der Auditor den Auditbericht in die QS-Datenbank ein. In der QS-Datenbank wird das Auditergebnis automatisch berechnet.

5.3.1 Bewertungen

Die Bewertung der einzelnen Anforderungen erfolgt anhand der Erfüllungsgrade.

Tabelle 1: Bewertung anhand des Erfüllungsgrades

Bewertung	Erfüllungsgrad
A	Die Anforderung wird vollständig erfüllt.
C	Die Anforderung wird teilweise erfüllt.
D (K.O.) ¹	Die Anforderung wird nicht erfüllt.
E	Die Anforderung ist nicht anwendbar.

¹ Anforderungen, deren Nichtbeachtung einen besonders kritischen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit haben oder die aus anderen Gründen für das System von großer Bedeutung sind, werden als K.O. Kriterien definiert. Die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann zur Eröffnung eines Sanktionsverfahrens und zum Verlust der Lieferberechtigung führen. Wird bei einem K.O.-Kriterium ein D vergeben, entspricht dies einer K.O.-Bewertung.

Eine im Folgeaudit sich wiederholende D-Bewertung kann mit K.O. bewertet werden (vgl. 5.3.2 Korrekturmaßnahmen).

Im Fall des Abbruchs oder der Verweigerung eines Audits durch den Betrieb wird ein General-K.O. vergeben.

Ein General-K.O. ist auch dann zu vergeben, wenn der Auditor im Audit feststellt, dass die Sicherheit von Mensch, Tier oder Umwelt, von Futtermitteln oder Lebensmitteln akut gefährdet ist, diese Gefahr von einem Bereich des Standorts ausgeht, der nicht in den geprüften Geltungsbereich fällt und die dringende Gefahr im QS-System nicht anders abgestellt werden kann (ultima ratio).

Der Betrieb ist von der Zertifizierungsstelle über die Konsequenzen des General-K.O. unmittelbar schriftlich zu informieren. Auf Nachfrage ist gegenüber QS nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

Wenn ein Kriterium nicht mit A bewertet wird, ist dies im Auditbericht nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen. Für alle festgestellten C- und D-Bewertungen werden außerdem Korrekturmaßnahmen inkl. angemessener Fristen dokumentiert. Insbesondere K.O.-Bewertungen sollten, sofern möglich, anhand geeigneter Nachweise (z.B. Fotos, Kopien) dokumentiert und auf Nachfrage gegenüber QS nachgewiesen werden.

Für Kriterien, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, muss unabhängig von der Bewertung angegeben werden, anhand welcher Nachweise und/oder Prüfgegenstände die Einhaltung kontrolliert worden ist. Diese Nachweise sind nachvollziehbar zu benennen (z.B. Messwerte, Berechnungsergebnisse, Stichproben). Für bestimmte Stufen sind die in der Anlage zum Leitfaden aufgestellten Vorgaben zur Kommentierung zu beachten.

⇒ Anlage 9.2 Nachweise/Prüfgegenstände für mit Sternchen gekennzeichnete Kriterien

5.3.2 Korrekturmaßnahmen

Bei Abweichungen schlägt der auditierte Betrieb dem Auditor Korrekturmaßnahmen vor.

Der Auditor/die Zertifizierungsstelle legt die Fristen für die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen fest. Bei allen K.O. und #-Anforderungen beträgt die Korrekturfrist maximal 28 Tage und kann je nach Abweichung (Gefährdung der Sicherheit von Verbrauchern, Arbeitnehmern und der Umwelt) verkürzt werden.

Korrekturmaßnahmen sind individuell und sowohl in sachlicher als auch zeitlicher Hinsicht angemessen zu vereinbaren. Nach oder bereits während des Audits umgesetzte Korrekturmaßnahmen verändern die Bewertung der Anforderung nicht.

Maßnahmenplan

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen inklusive Fristen und Verantwortlichkeiten dokumentiert. Sofern der Maßnahmenplan nicht während des Audits festgelegt werden kann, muss dieser der Zertifizierungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Audit vom auditierten Unternehmen nachgereicht und mit dem verantwortlichen Auditor abschließend vereinbart werden.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Schritte:

- Feststellung der Ursachen der Abweichung
- Beseitigung der Ursachen der Abweichung

- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Abweichungen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft. Sofern die Überprüfung nicht vor Ort erfolgt, muss den Nachweisen zur Umsetzung der Korrekturmaßnahme zu entnehmen sein, wann und auf welche Weise die Umsetzung erfolgt ist. Die sach- und fristgerechte Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist spätestens vier Wochen nach Ablauf der Umsetzungsfrist durch die Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank zu hinterlegen. Besitzt die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme einen Einfluss auf die Lieferberechtigung des Standorts innerhalb des QS-Systems, so ist diese von einer freigebenden Person in der QS-Datenbank zu bestätigen. Die Zertifizierungsstelle muss auf Anforderung durch QS den Nachweis der Überprüfung erbringen können.

Wird die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme nicht sach- und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob sie die von ihr ausgesprochene Zertifizierung zurückzieht. QS wird hierüber von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt.

Wird eine Korrekturmaßnahme nicht innerhalb der festgelegten Frist umgesetzt, wird der Standort für Lieferungen in das QS-System gesperrt (automatisch durch QS spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Korrekturfrist).

Wurden vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht nachhaltig umgesetzt, sodass es in einem nachfolgenden Audit zu einer erneuten Abweichung in der entsprechenden Anforderung kommt, kann in dieser Anforderung eine schlechtere Bewertung vergeben werden.

5.3.3 Auditergebnis QS-GAP Systemaudits

Bei Systemaudits, die nach dem Standard QS-GAP durchgeführt werden, erhält der auditierte Betrieb in Abhängigkeit von den vergebenen Bewertungen eine Punktzahl. Diese ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad, der für die Anforderungen erreicht wird. Dabei entspricht die Bewertung mit A 100 Punkten und ein C ist mit 50 Punkten belegt. Für D und E Bewertungen werden keine Punkte vergeben. Das Auditergebnis wird anhand des Anteils der erreichten Punkte an der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl berechnet. Bei der Berechnung werden nur die anwendbaren Anforderungen berücksichtigt.

Die im Leitfaden QS-GAP Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln gegebenen Empfehlungen sind durch die Zertifizierungsstelle zu kontrollieren, haben aber keinen Einfluss auf das Auditergebnis.

Das Audit ist **bestanden**, wenn das Ergebnis mindestens 70% beträgt. und keine K.O.-Bewertung enthält.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn das Auditergebnis kleiner als 70 % ist, eine K.O.-Bewertung, eine wiederholte D-Bewertung oder ein General-K.O. vergeben wurde.

Hat ein Systempartner ein Audit nicht bestanden, ist ein vollständiges Systemaudit als Nachaudit durchzuführen. Das Nachaudit ist innerhalb einer Frist von maximal sechs Wochen durchzuführen. Ist eine Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraums möglich, kann das Nachaudit auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Die Zulassung eines Standortes wird allerdings spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sanktionsverfahrensordnung in Anlage 5.1 zum Leitfaden Allgemeines Regelwerk.

⇒ Kapitel 5.4 Auditfrequenz

⇒ Anlage 5.1 zum Leitfaden Allgemeines Regelwerk (Sanktionsverfahrensordnung)

K.O.-Bewertungen, General-K.O.s, wiederholte D-Abweichungen und Audits mit einem Auditergebnis kleiner 70 % werden von der Zertifizierungsstelle innerhalb von zwei Werktagen durch Ein- und Freigabe in der QS-Datenbank an QS gemeldet. Dabei ist zudem die Betriebsgröße in ha im Auditbericht zu erfassen und in der QS-Datenbank zu hinterlegen. QS prüft, ob ein Sanktionsverfahren einzuleiten ist.

5.4 Auditfrequenz

Das Zeitintervall bis zum nächsten Systemaudit bzw. die Zertifikatslaufzeit für den Standard QS-GAP beträgt ein Jahr.

Das Folgeaudit ist zeitlich so durchzuführen, dass eine Anschlusszertifizierung und damit die Aufrechterhaltung der QS-Zulassung rechtzeitig erfolgen können.

Nachaudit bei K.O.-Bewertungen im Systemaudit

Bei einem nicht bestandenen Audit ist ein Nachaudit in Form eines vollständigen Systemaudits vor Ort durchzuführen (vgl. Kapitel 5.3.3 Auditergebnis QS-GAP Systemaudits).

Die Zertifizierungsstelle kann bei Systemaudits mit einer K.O.-Bewertung in eigener Verantwortung entscheiden, das Nachaudit vor Ort nicht als vollständiges Systemaudit durchzuführen, sondern nur die mit K.O. bewerteten Anforderungen zu überprüfen (nicht möglich bei einem Auditergebnis kleiner 70 %, einer wiederholten D-Bewertung oder einem General-K.O.). Im Einzelfall, wenn sich die mit K.O. bewerteten Kriterien ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es zudem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand von schriftlichen Belegen zu kontrollieren.

Nachaudit bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits

Bei K.O.-Bewertungen in Stichproben-, Sonder-, Parallel- oder Spotaudits ist das Nachaudit immer als vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen (vgl. Kapitel 5.3.3 Auditergebnis QS-GAP Systemaudits).

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

⇒ Kapitel 6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

5.5 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung

5.5.1 Zertifizierungsprozess

Für die Erteilung, die Aufrechterhaltung und den Entzug der Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank ein- und freizugegeben. Andernfalls entscheidet die QS Geschäftsstelle über das weitere Vorgehen.

Bei Bekanntwerden von Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können, liegt es in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies umfasst ausdrücklich auch Änderungen, die nach Erteilung einer Zertifizierung erfolgt sind. Dies gilt entsprechend für eine Erweiterung bzw. Einschränkung des Geltungsbereichs sowie die Aussetzung einer Zertifizierung.

5.5.2 Ausstellung von Zertifikaten

Zertifikate können durch die Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, sie erlauben aber keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Zulassung eines QS-GAP-Standortes für das QS-System. Maßgeblich sind allein die Angaben in der QS-Datenbank.

Bei der Ausstellung von Zertifikaten sind folgende Punkte zu beachten:

Auf allen Zertifikaten wird das Auditdatum, das Datum der Zertifizierungsentscheidung und das Ende der Zertifikatsgültigkeit vermerkt. Grundsätzlich ist bei der Zertifikatsausstellung sicherzustellen, dass die auf dem Zertifikat genannten Daten mit den in der QS-Datenbank hinterlegten Daten zur Zulassung des Systempartners übereinstimmen. Form und Inhalt des Zertifikats müssen den Vorgaben des Musterzertifikates entsprechen. Auf Wunsch können auch die Logos des Systempartners eingefügt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine irreführende Verwendung der Logos vermieden wird.

Ein Zertifikat darf von der Zertifizierungsstelle erst ausgestellt werden, wenn eine Lieferberechtigung für das QS-System besteht. Die Zertifizierungsstelle wird darüber per E-Mail informiert.

⇒ Anlage 9.1 Musterzertifikat QS-GAP

5.5.3 Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeit der Zertifizierung beginnt mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung. Das Ende der Zertifizierung errechnet sich im Fall eines Erstaudits anhand des Auditdatums zuzüglich des Zeitintervalls von einem Jahr. Im Fall eines Folgeaudits errechnet sich die neue Laufzeit ausgehend vom Ende der vorhergehenden Zertifizierung zuzüglich des Zeitintervalls von einem Jahr.

Verlängerung der Zertifizierung

In begründeten Einzelfällen hat die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit, die Gültigkeit der Zertifizierung, um bis zu drei Monate zu verlängern. Die Verlängerung darf nur erfolgen, wenn der QS-zugelassenen Zertifizierungsstelle bereits ein Auftrag zu einem Folgeaudit vorliegt. Die Verlängerung kann frühestens

einen Monat vor Ablauf der Zertifizierung erfolgen. Sie ist in der QS-Datenbank vorzunehmen und dort schriftlich zu begründen.

Das Folgeaudit und die Zertifizierungsentscheidung müssen innerhalb des Zeitintervalls der maximal dreimonatigen Verlängerung erfolgen. Im Fall einer positiven Zertifizierungsentscheidung beginnt die Gültigkeit der Zertifizierung mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung. Die Berechnung der Laufzeit der Zertifizierung orientiert sich am Enddatum der vorangegangenen Zertifizierung zuzüglich des Zeitintervalls von einem Jahr. Die vorherige Verlängerung der Zertifizierung wird bei der Berechnung des neuen Enddatums nicht berücksichtigt. Wurde das Folgeaudit nicht bestanden, wird die Verlängerung der Lieferberechtigung beendet.

Vorziehen des QS-GAP Audits

Das Audit kann bis zu neun Monate vorgezogen werden, ohne dass Zertifikatslaufzeit verloren geht. **Zwischen zwei Systemaudits eines nach QS-GAP zertifizierten Standorts müssen mindestens 6 Monate liegen.**

⇒ Kapitel 5.4 Auditfrequenz

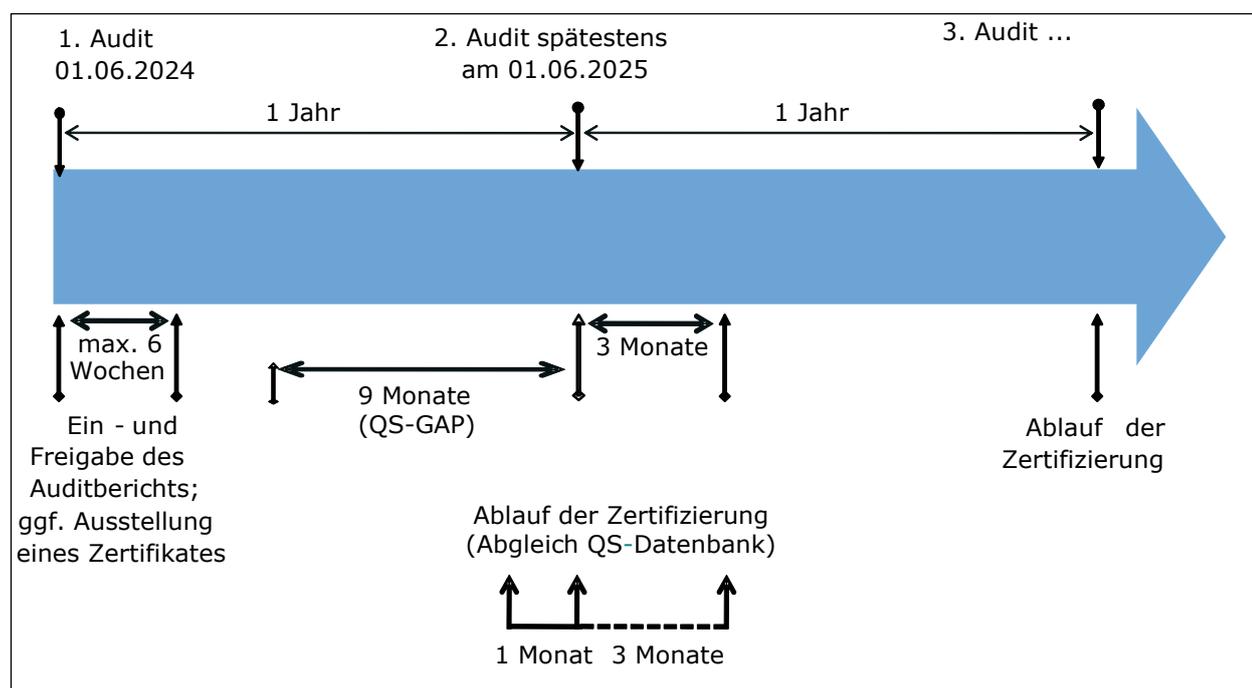


Abbildung 1: Darstellung der Gültigkeit und ggf. Verlängerung einer Zertifizierung (Beispiel)

5.5.4 Entzug des Zertifikats

Der Entzug des Zertifikats muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Systemhandbuch
- Ausschluss des Systempartners
- Kündigung der Teilnahme- und Vollmachtserklärung durch den gebündelten Betrieb oder den Bündler
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systempartner/Bündler
- Standardwechsel bzw. vorzeitige Rezertifizierung

Die Zertifizierungsstelle und QS informieren sich gegenseitig über Systemausschluss, Kündigung oder Entzug eines Zertifikats.

Wird ein Zertifikat aufgrund der Kündigung des Systempartners bzw. Abmeldung des gebündelten Standorts entzogen, ist bei Wiederanmeldung des Standorts ein neues Audit durchzuführen. Erfolgt die Wiederanmeldung innerhalb von sechs Monaten, so ist ein Folgeaudit durchzuführen. Andernfalls ist die erneute Durchführung eines Erstaudits erforderlich.

Bei der Wiederanmeldung des Standorts innerhalb von zwei Monaten nach Abmeldung (z. B. nach einem Bündlerwechsel) kann dieselbe oder eine neue Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsentscheidung des vorangegangenen Audits prüfen und fortführen, vorausgesetzt die Gründe der An- und Abmeldung sprechen nicht gegen eine Fortführung bzw. Übertragung des Zertifikats.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Systempartners entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung von Folgemaßnahmen bis hin zum Zertifikatsentzug oder der Kündigung gegenüber dem Systempartner. Zur weiteren Abstimmung setzt sich die Zertifizierungsstelle zeitgleich mit QS in Verbindung.

5.5.5 Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Bei Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Sachverhalte, die darauf schließen lassen, dass das Unternehmen den Anforderungen des QS-Systems ggf. nicht mehr genügt, entscheidet die Zertifizierungsstelle zum Zweck der Aufrechterhaltung der Zertifizierung über die Durchführung eines erneuten Folgeaudits oder anderer geeigneter Maßnahmen. **Bei einem Eigentümerwechsel und/oder Änderung der juristischen Person (s. Definition „Erzeuger“) muss immer ein neues Systemaudit durchgeführt werden.**

Der Systempartner ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie ggf. den zuständigen Bündler umgehend über die o.g., wesentlichen Änderungen, durch die eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung gefährdet werden kann, zu informieren. Werden erforderliche Informationen vom Systempartner nicht weitergegeben, kann die Zulassung zum QS-System verloren gehen.

5.5.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle kann eine Übertragung der Zertifizierung erfolgen. Zu diesem Zweck ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Die übernehmende Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Übertragung der Zertifizierung innerhalb von vier Wochen, nachdem der Systempartner die neue Zertifizierungsstelle in der QS-Datenbank ausgewählt hat, zu überprüfen. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist in der QS-Datenbank zu dokumentieren. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle gegen die Übernahme der Zertifizierung, ist innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung der Übernahme der Zertifizierung in der QS-Datenbank ein Systemaudit durchzuführen und in der QS-Datenbank ein- und freizugeben.

Bei der Übernahme der Zertifizierung muss sichergestellt werden, dass ggf. die Umsetzung aller noch offener und nicht behobener Korrekturmaßnahmen durch die neue Zertifizierungsstelle überwacht oder ein Wechsel der Zertifizierungsstelle erst nach der vollständigen Umsetzung aller Korrekturmaßnahmen durchgeführt wird. Die Regelungen zur Durchführung unangekündigter Audits sind von der übernehmenden Zertifizierungsstelle zu berücksichtigen.

Liegen beim Wechsel noch nicht korrigierte K.O.-Bewertungen vor, muss in jedem Fall ein neues Systemaudit durchgeführt werden.

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle ist nicht möglich, wenn eine Zertifikatsverlängerung vorgenommen wurde.

5.6 Unangekündigte Audits

Vorgehen bei zeitnaher Durchführung anderer, angekündigter Audits

Von der Zertifizierungsstelle ist zu vermeiden, dass angekündigte Audits anderer Standards in direkter zeitlicher Nähe zum unangekündigten QS-Audit durchgeführt werden.

Kombiaudits (z.B. Kombination mit anderen Standards) sind weiterhin möglich, wenn die Kontrolle aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt. Ist die Durchführung eines unangekündigten Audits innerhalb des anderen Standards nicht zulässig, können keine Kombiaudits durchgeführt werden.

5.6.1 Unangekündigte Spotaudits

Unangekündigte Spotaudits werden zusätzlich zu den regulären Systemaudits durchgeführt. Der Schwerpunkt von Spotaudits liegt auf der Kontrolle des Produktions- und Handhabungsprozesses. Es werden in der Regel nur ausgewählte Kriterien überprüft. Eine umfassende Dokumentenprüfung oder die Kontrolle weiterer Kriterien wird nur bei Hinweisen auf Abweichungen vorgenommen. Außer bei K.O.-Bewertungen haben Spotaudits keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz eines Betriebs. Wird jedoch bei einem Spotaudit eine K.O.-Bewertung oder ein General-K.O. (inkl. wiederholte D-Bewertung) vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen (vgl. Kapitel 5.3.3 Auditergebnis QS-GAP Systemaudits).

Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 h (1 Werktag) vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Spotaudits informiert werden.

Das Spotaudit wird innerhalb eines Zertifizierungszyklus vor dem nächsten Systemaudit durchgeführt. Der zeitliche Abstand muss sowohl zum Systemaudit mindestens zwei Monate betragen (davor und danach) als auch zum regulären Ablauf der Zertifikatslaufzeit.

Die Spotaudits werden anhand einer Stichprobe durchgeführt. Die Stichprobe beträgt 10% der jeweils von einem Bündler gebündelten Standorte und wird stichtagsbezogen jeweils zum 1. Juli eines Jahres ermittelt.

Die Anzahl der von einer Zertifizierungsstelle pro Jahr durchzuführenden Spotaudits kann unterjährig von QS angepasst werden, sofern sich die Anzahl der von einem Bündler gebündelten Standorte maßgeblich geändert hat.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Standorte erfolgt risikoorientiert (z. B. anhand der Betriebsgröße, der angebauten Kulturen, der geografischen Lage oder der vorherigen Auditergebnisse) durch die Zertifizierungsstelle. Die Auswahl ist anteilig auf die Länder zu verteilen, in denen die Zertifizierungsstelle QS-GAP Zertifikate hält.

Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch den Systempartner

Verweigert ein Systempartner die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber QS darzulegen.

Bei einer unbegründeten Ablehnung muss die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der QS-Datenbank hinterlegen. Der Systempartner ist zuvor über mögliche Konsequenzen einer Verweigerung schriftlich zu informieren (ggf. Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionsverfahren, Durchführung eines vollständigen Systemaudits). Auf Nachfrage ist gegenüber QS nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Qualitätssicherungsmaßnahmen finden systematisch und ineinandergreifend von QS veranlasste Kontrollmaßnahmen statt, die auf die Kontrollqualität der Zertifizierungsstellen, Auditoren und Labore, auf die stufenübergreifende Funktionsweise des QS-Systems sowie die Einhaltung der Anforderungen durch den Systempartner ausgerichtet sind. Die Kontrollmaßnahmen dienen der Überprüfung des Status quo und gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe im QS-System. Es werden u.a. folgende Maßnahmen (Integritätsprüfungen) durchgeführt:

6.1 Stichprobenaudits

Zusätzlich zu den regelmäßig stattfindenden Systemaudits wird die Einhaltung der QS-Anforderungen durch Stichprobenaudits überprüft. Die Durchführung von Stichprobenaudits erfolgt unangemeldet. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden (1 Werktag) vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Stichprobenaudits informiert werden. Stichprobenaudits beschränken sich auf ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen haben sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs.

Ein Stichprobenaudit darf nicht von demselben Auditor durchgeführt werden, der das letzte Systemaudit in diesem Betrieb durchgeführt hat.

Wird bei einem Stichprobenaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

6.2 Sonderaudits

Sonderaudits werden von QS u.a. in Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug veranlasst. Die Durchführung erfolgt in der Regel vollständig unangekündigt. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs. Wird bei einem Sonderaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

6.3 Parallelaudits

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Systemaudit festgestellten Auditergebnisse. Sie werden spätestens sechs Wochen nach Durchführung des Systemaudits von QS durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Parallelaudits beschränken sich auf ausgewählte Anforderungen, die im Vordergrund der Kontrolle stehen. Außer bei K.O.-Bewertungen besitzen sie keine Auswirkungen auf die Auditfrequenz oder den Status des Betriebs.

Wird bei einem Parallelaudit eine K.O.-Bewertung vergeben, ist ein vollständiges Systemaudit innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchzuführen.

Die Zulassung eines Standortes wird spätestens sechs Wochen nach dem nicht bestandenen Audit durch QS entzogen, falls kein erfolgreiches Ergebnis eines Nachaudits in der QS-Datenbank vorliegt.

6.4 Geschäftsstellenaudits

Zertifizierungsstellen werden anhand von kostenpflichtigen Geschäftsstellenaudits überprüft, um die korrekte und einheitliche Umsetzung der QS-Prüfsystematik sicherzustellen. Geschäftsstellenaudits können vor Ort in den Räumlichkeiten der Zertifizierungsstelle, remote oder in einer Kombination aus beidem durchgeführt werden.

QS führt Geschäftsstellenaudits mit eigenem Personal und/oder mit extern beauftragten Begutachtern bei den Zertifizierungsstellen durch. Ein Geschäftsstellenaudit ist sowohl bei der Erstzulassung, als auch der Wiederzulassung einer Zertifizierungsstelle erforderlich.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, QS oder einer von QS beauftragten Person/Organisation umfassende Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen bezogen auf ihre Tätigkeiten für das QS-System zu gewährleisten.

6.5 Auditbegleitungen

QS oder eine von QS beauftragte Person/Organisation kann die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle für das QS-System jederzeit auch im Rahmen kostenpflichtiger Auditbegleitungen überprüfen. Im QS-System durchgeführte Audits können von QS oder einer von QS beauftragten Person begleitet werden. Die Zertifizierungsstelle sowie der begleitete Auditor erhalten im Nachgang einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse einer Auditbegleitung.

Die Zertifizierungsstelle hat sicherzustellen, dass bei jedem zu auditierenden Betrieb und zu jedem Audit eine Auditbegleitung stattfinden kann.

6.6 Auditberichtskontrolle

Die von den Zertifizierungsstellen eingegebenen Auditberichte werden durch QS auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft. Ziel ist es, falsche und nicht plausible Dateneingaben zu vermeiden und die Umsetzung der Anforderungen durch Zertifizierungsstellen und Auditoren zu harmonisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, zu einer zeitnahen Beseitigung bestehender Unklarheiten beizutragen (ggf. Korrektur des Auditberichts).

7 Zeichenerklärung

Im Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet:

Nachzuweisende Dokumente werden durch  angezeigt.

Verweise auf mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

8 Definitionen

- **Erzeuger**

Im Sinne von QS ist ein Erzeuger eine Einzelperson oder eine Gesellschaft (juristische Person), die Eigentümer oder Pächter der Flächen ist. Der Erzeuger ist für die Produktion der zertifizierten Kulturen und für die verkauften Produkte dieses landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betriebes verantwortlich. Jeder Erzeuger erhält eine QS-ID und darf sich nur einmal registrieren. Ein Erzeuger muss mindestens einen Standort besitzen, kann aber auch mehrere Standorte registrieren. Verfügt ein Erzeuger über mehrere Standorte mit dem gleichen Produkt, müssen diese von der gleichen Zertifizierungsstelle zertifiziert werden.

- **Kulturgruppe**

Eine Kulturgruppe ist eine Gruppe von Kulturen, die Gemeinsamkeiten beim Anbau, der Ernte sowie ihrer Risiken hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit (z.B. mikrobiologische Kontaminationen) hat.

- **Lagerung von Produkten**

Lagerung ist der Verbleib der Produkte im Betrieb, die nicht unmittelbar nach der Ernte/dem Wareneingang vermarktet werden. Nicht zur Lagerung gehören die Handhabung, der Umschlag und die Kommissionierung sowie die kurzfristige Bereitstellung der Ware für die Kommissionierung.

- **Produkthandhabung**

Produkthandhabung umfasst alle Prozesse, die nach der Ernte mit Produktkontakt stattfinden (z.B. Waschen, Sortieren, Aufbereiten, Verpacken, Lagern, chemische Behandlung).

- **Standort**

Ein Standort kann aus einer oder mehreren Flächen/Gewächshäusern bestehen. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die gleiche (juristische) Person und es wird die gleiche Infrastruktur genutzt. Dies bedeutet, dass alle Anforderungen des Leitfadens QS-GAP gemeinsam geprüft werden können und keine flächen-/gewächshauspezifischen Unterscheidungen gemacht werden müssen (z.B. bzgl. Pflanzenschutzmittel-Lager, Maschinen, Hygieneschulung der Mitarbeiter). Jeder Standort erhält eine Standortnummer. Mehrere Standorte eines Erzeugers mit dem gleichen Produkt müssen von der gleichen Zertifizierungsstelle zertifiziert werden.

- **Zertifizierung (DIN EN ISO/IEC 17000:2005)**

Bestätigung der Konformität durch eine dritte Seite, bezogen auf Produkte, Prozesse, Systeme oder Personen.

9 Anlagen

Die Anlagen 9.1 und 9.2 sind als Auszug veröffentlicht.

9.1 Musterzertifikat QS-GAP

9.2 Nachweise/Prüfgegenstände für mit Sternchen gekennzeichnete Kriterien

Leitfaden **Prüfsystematik QS-GAP**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de